



Schutzkonzept zur Prävention interpersonaler Gewalt im Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.

1. Einleitung

Die Safe Sport Studie ergab, dass etwa jede dritte Leistungssportlerin und jeder dritte Leistungssportler im Verlauf der Karriere sexualisierte Gewalt erlebt. Eine aktuellere Untersuchung der Safe Sport Studie widmete sich der Häufigkeit und dem Ausmaß sexualisierter Gewalt im Vereins- und Breitensport. Die Online-Befragung von nahezu 4.400 Vereinsmitgliedern zeigte, dass interpersonale Gewalt auch im Breitensport hierzulande weit verbreitet ist. Sexualisierte Gewalt ist ein gesellschaftliches Problem, das auch vor dem Sport nicht Halt macht. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Tennisverbands Sachsen-Anhalt soll das Bewusstsein für mögliche Gefährdungssituationen geschärft und Handlungssicherheit im Verdachtsfall geschaffen werden. Gleichzeitig wird eine Kultur der Achtsamkeit und Offenheit angestrebt, um das Thema zu enttabuisieren und potenzielle Täterinnen und Täter abzuschrecken. Dabei steht nicht der Generalverdacht im Mittelpunkt, sondern der Schutz und das Wohlergehen aller Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer.

Das Schutzkonzept des TSA orientiert sich an dem Schutzkonzept der Dachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e.V., des Deutschen Tennis Bundes (DTB) e.V. sowie des Landessportbundes (LSB) Sachsen-Anhalt e.V.

2. Leitbild

Auf der Grundlage der Satzung des LSB und des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt (TSA) fördert der TSA die körperliche, geistige und moralische Entwicklung der Einzelmitglieder aller ihm angehörenden Vereine, insbesondere der Jugend, durch die Pflege und Förderung des Tennissports. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber der Dachorganisation, den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, anderen gesellschaftlichen Organisationen und der Öffentlichkeit.

Der Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V. setzt sich für das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen, ein. Die Kinder und Jugendlichen in unserem Verband sollen ohne Gewalt und Diskriminierung aufwachsen. Wir verpflichten uns, das Thema Schutz in all seinen Facetten zu betrachten und umzusetzen. Dies bedeutet, dass unser Schutzkonzept alle Altersgruppen und Formen von Gewalt abdeckt. Dazu gehört, allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen sicheren Raum für die Ausübung ihres Sports zu geben.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann, birgt jedoch die Gefahr sexualisierter Gewalt. Daher ist es unser Anliegen, dass alle Verantwortlichen durch eine Kultur der Aufmerksamkeit sowie des Hinsehens und Handelns dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täterinnen und Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt. Der TSA e.V. möchte eine Atmosphäre schaffen, in der sich alle sicher und respektiert fühlen, ohne interpersonale Gewalt.

Der TSA e.V. verpflichtet sich auf dieser Grundlage,

- ein Umfeld zu schaffen, das von gegenseitigem Respekt, Toleranz und Transparenz geprägt ist und insbesondere die Rechte von Kindern und Jugendlichen wahrt,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter für das Thema zu sensibilisieren und sie dabei zu unterstützen, kompetent und verantwortungsvoll mit Hinweisen und Beschwerden zu sexualisierter Gewalt in all ihren Erscheinungsformen umzugehen,
- bei der Auswahl von Mitarbeitenden – etwa Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Trainerinnen und Trainern, Betreuerinnen und Betreuern oder Jugendleiterinnen und Jugendleitern – durch eine aktive Auseinandersetzung mit der Verhaltensrichtlinie ein Bewusstsein für das Thema zu fördern und die Aufmerksamkeit gegenüber möglichen Grenzverletzungen zu schärfen. Die Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinie beziehungsweise ihre Verankerung im Arbeits- oder Honorarvertrag soll zudem ein klares Signal an potenzielle Täterinnen und Täter senden,
- ausreichende personelle und sachliche Mittel für die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt bereitzustellen,
- die Inhalte dieser Selbstverpflichtung in die einzelnen Abteilungen zu tragen und regelmäßig über entsprechende Maßnahmen und Aktivitäten zu informieren,
- die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gezielt zu berücksichtigen,

- geeignete Vertrauenspersonen als Ansprechstellen zu benennen, die interne Verfahren etablieren sowie den Kontakt zu zuständigen externen Beratungsstellen herstellen und pflegen.

3. Positionierung

Der TSA hat in seiner Satzung (§ 2 Abs. 5) verankert, dass er jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, verurteilt.

4. Begriffserklärung

Interpersonale Gewalt beschreibt Gewalt in jeglicher Form. Folgende Formen werden dabei unterschieden, sie können einzeln aber oft auch gemeinsam auftreten.

Physische Gewalt nennt man auch: körperliche Gewalt oder Körperverletzung. Zur physischen Gewalt gehört jede Form der körperlichen Aggression.

Beispiele sind:

- Schubsen, Würgen und Treten
- Schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand),
- Zwang zum Training unter Schmerzen
- Festhalten und gewolltes Drücken in Dehnpositionen
- Bestrafung durch Wurf von Gegenständen
- Zwang zur Teilnahme an Wettkämpfen trotz Krankheit

psychische (auch: seelische, emotionale) Gewalt beschreibt jegliches Verhalten, das dazu verwendet wird, jemanden zu erniedrigen, zu bedrohen oder lächerlich zu machen. Täterinnen und Täter wollen ihre Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen und Kontrolle sowie Macht über den Menschen gewinnen. Sie geschieht besonders dort, wo Menschen regelmäßig und eng miteinander umgehen.

Beispiele sind:

- Stetige unverhältnismäßige Kritik an der Leistung
- Ärgern, Beschimpfungen und Beleidigungen

- Zwang zu ungesunden Verhaltensweisen
- Unzureichende Unterstützung und Zuwendung
- Demütigung und Abwertung
- Vertrauensbruch Merkmale psychischer Gewalt
- Nicht sichtbar, kann aber schwer verletzen
- Oft sehr lange andauernd, bis sie dem Opfer bewusst wird
- Sie kann gleichzeitig zu physischer und sexueller Gewalt passieren und geht oft mit ihnen einher
- Macht einsam, das Opfer zieht sich zurück

Bei **sexualisierter Gewalt** im Sport handelt es sich um verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Das bedeutet, ein Mensch verletzt die Intimsphäre einer Person und befriedigt sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme von sexuellen Handlungen. Dabei können Abhängigkeitsverhältnisse bewusst genutzt werden, die Ausübung sexualisierter Gewalt kann von Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen ausgehen. Wichtig zu betonen bleibt, dass sexualisierte Gewalt strafrechtlich relevantes Verhalten sowie Grenzverletzungen in der „Grauzone“ umfasst. Zusätzlich beinhalten Täterstrategien häufig, sich vom Graubereich in den strafbaren vorzuarbeiten (sogenanntes Groomingverhalten).

Dabei werden folgende Formen unterschieden:

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt: Sexistische Witze; Bemerkungen und Textnachrichten; Nachpfeifen; sexuell anzügliche Bemerkungen; Blicke, Bildnachrichten der betroffenen Person oder Nachrufen

Sexuelle Grenzverletzungen: Unangemessenes Nahekommen; Berührungen (Training und allgemein) und Massagen; betroffene Person wird aufgefordert sich auszuziehen (vor anderen) oder mit ihr allein zu sein; exhibitionieren vor anderen

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt: Küsse; sexuelle Berührungen; versuchter sowie ausgeführter Sex gegen den Willen der betroffenen Person Anmerkung: Der Begriff sexualisierter Gewalt wird häufig als Überbegriff aller uneinheitlich definierten, als auch im alltäglichen Sprachgebrauch synonym verwendeten Begriffe wie sexueller Gewalt, Übergriffe, Belästigung, Grenzverletzungen, Missbrauch etc. verwendet.

Auch die **Vernachlässigung** beschreibt eine nicht unbedeutende Form der interpersonalen Gewalt. Sie beschreibt die Nicht-Beachtung grundlegender Bedürfnisse einer Spielerin oder eines Spielers beziehungsweise eines Kindes oder Jugendlichen in Bezug auf Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Ernährung, Unterkunft und Sicherheit.

5. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient als Instrument, um mögliche Gefahrenpotenziale sowie Gelegenheitsstrukturen für potenzielle Täterinnen und Täter innerhalb unseres Verbandes zu erkennen und bewusst zu machen. Im Rahmen einer Bestandsaufnahme wurde überprüft, ob in der täglichen Arbeit sowie in unseren organisatorischen Strukturen Risiken oder Schwachstellen vorhanden sind, die interpersonale Gewalt ermöglichen oder begünstigen könnten.

Im Tennissport können verschiedene Risikosituationen für interpersonale Gewalt identifiziert werden. Risiken bestehen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Minderjährige Schutzbefohlene sowie bestehende Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Trainerinnen und Trainern bzw. Betreuerinnen und Betreuern und Athletinnen und Athleten
- Leistungssportliche Strukturen (hohe Erwartungen, Investitionen in die sportliche Karriere, enge Zusammenarbeit, emotionale Abhängigkeiten)
- Individualsportart Tennis mit häufigen 1:1-Situationen im Training und bei Wettkämpfen
- Training, insbesondere
 - Einzeltraining und Situationen ohne weitere anwesende Personen
 - wenig einsehbare Trainingsorte
 - körperliche Hilfestellungen bei Technik- oder Bewegungsabläufen
 - enge Vertrauens- und Autoritätsverhältnisse zwischen Trainerinnen und Trainern und Athletinnen und Athleten
- Körperkontakt im sportlichen Kontext (z. B. Hilfestellungen, Gratulationen, Siegerehrungen)
- Umkleide- und Duschsituationen mit potenziell fehlender Privatsphäre
- Wettkampffahrten und Trainingslager, insbesondere
 - gemeinsame Fahrten

- Übernachtungssituationen
- Situationen mit zeitweiser Zweisamkeit zwischen Betreuenden und Minderjährigen
- Digitale Kommunikation zwischen Trainerinnen und Trainern bzw. Betreuenden und Athletinnen und Athleten (z. B. Messenger-Dienste, Social Media, Einzelchats)
- Macht- und Autoritätsstrukturen im Trainerinnen- und Trainer-Athletinnen- und Athleten-Verhältnis, insbesondere bei Entscheidungen über Förderung, Einsatz oder Kaderzugehörigkeit
- Unklare Rollenabgrenzung zwischen sportlicher Betreuung und privatem Kontakt (z. B. private Treffen, Geschenke, intensive persönliche Bindungen)
- Geringe soziale Kontrolle von Trainerinnen und Trainern sowie Betreuenden in bestimmten Situationen
- Tabuisierung der Thematik interpersonaler beziehungsweise sexualisierter Gewalt im Sport
- Unklare Kommunikationsregeln sowie mögliche Formen von Diskriminierung oder Grenzverletzungen
- Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können aufgrund sprachlicher, kultureller oder sozialer Faktoren zusätzliche Schutzbedarfe haben

Aus diesen Erkenntnissen konnten Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie ein Ehrenkodex aufgestellt werden, die das Risiko für interpersonale Gewalt minimieren sollen.

6. Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im TSA

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz des Wohlbefindens von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als auch dem Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Trainerinnen und Trainern vor einem falschen Verdacht. Die Verhaltensregeln wurden auf Grundlage der Risikoanalyse erstellt.

1. Verantwortungsbewusstsein

Mit der Tätigkeit wird Verantwortung für das Wohl der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen übernommen. Die übertragene Aufsichtspflicht wird stets ernst genommen, und es wird bewusst in dem Sinne gehandelt, Gefährdungen für das Wohl der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu vermeiden beziehungsweise abzuwenden.

Die aktuellen Jugendvorschriften des Jugendschutzgesetzes sowie die Aufsichtspflicht werden stets beachtet.

2. Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Körperliche Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (z. B. im Techniktraining, zur Kontrolle, Ermunterung, zum Trost oder zur Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das aus sportlicher und pädagogischer Sicht angemessene Maß nicht überschreiten. Grundsätzlich gilt: so wenig Körperkontakt wie möglich und so viel wie nötig. Hilfestellungen werden angekündigt und deren Notwendigkeit begründet, um der betroffenen Person vorab die Möglichkeit zu geben, sich dagegen auszusprechen.

3. Transparenz: Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

Bei Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, das heißt, es ist eine weitere Person anwesend (z. B. eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer oder ein Elternteil). Wenn dies nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden grundsätzlich mit dem Vereinsvorstand und den Erziehungsberechtigten abgesprochen. Eltern haben die Möglichkeit, bei allen Spielen und Trainings zuzusehen.

4. Grenzen

Die persönlichen Grenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen werden respektiert („Nein heißt Nein“).

5. Keine Diskriminierung und sexualisierte Sprache

Ausdrücke, Witze und Bemerkungen, die sexuelle Inhalte beinhalten und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen. Ebenso sind sexualisierte Äußerungen über das körperliche Erscheinungsbild von Kindern und Jugendlichen nicht gestattet.

6. Trainings-, Lehrgangs- und Wettkampffahrten

Autofahrten zum Training, zu Lehrgängen oder Wettkämpfen sind nur mit mehreren Kindern vorzunehmen. Autofahrten sind nicht ohne schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.

7. Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuenden (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.

8. Kein Duschen, Umkleiden und Übernachten mit Kindern und Jugendlichen

Es ist nicht gestattet, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen zu duschen oder sich gemeinsam umzuziehen. Umkleidekabinen und Zimmer werden nur nach Anklopfen und entsprechender Rückmeldung betreten. Nach erteiltem Einverständnis werden die Kinder und Jugendlichen gebeten, sich gegebenenfalls etwas überzuziehen. Das Betreten sollte ausschließlich durch eine Person des gleichen Geschlechts erfolgen. Wenn keine gesonderten Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird die Umkleidekabine nur vor oder nach den Kindern und Jugendlichen genutzt.

9. Keine Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen

Eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen in demselben Zimmer ist nicht erlaubt. Übernachtungen in Gruppen, beispielsweise bei Turnieren oder Lehrgängen, sind nur unter der Voraussetzung von mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern (nach dem „Sechs-Augen-Prinzip“) möglich. Jungen und Mädchen sind grundsätzlich getrennt unterzubringen.

10. Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

Es ist zu vermeiden, dass einzelne Kinder oder Jugendliche für bestimmte Aktionen bevorzugt ausgewählt werden oder besondere Zuwendungen erhalten. Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstand abgesprochen sind. Eventuelle Zuwendungen und Vergünstigungen sind zu dokumentieren.

11. Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen

Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Dies gilt ebenso für Chats, E-Mail-Verkehr oder andere Formen digitaler Kommunikation. Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen außerhalb des Sports unterhalten. Eltern werden zur Transparenz in Gruppenchats einbezogen.

12. Keine Anfertigung und Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden nicht ohne ihr schriftliches Einverständnis sowie das schriftliche Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten fotografiert oder im Internet dargestellt. Ebenso werden keine Aufnahmen in unangemessenen Situationen angefertigt oder verbreitet.

13. Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuenden und Jugendlichen unter 18 Jahren

Sexuelle Beziehungen zwischen Trainerinnen oder Trainern bzw. Betreuenden und Jugendlichen unter 18 Jahren sind nicht erlaubt. Derartige Beziehungen können – je nach Alter und Intensität der Betreuung – strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Sollte sich dennoch eine einvernehmliche Beziehung innerhalb der rechtlich zulässigen Altersgrenzen entwickeln, muss dies unverzüglich dem Verband gemeldet werden. Gegebenenfalls ist ein Wechsel der Trainingsgruppe erforderlich. Betreuende müssen klare und transparente Grenzen setzen, wenn junge Sportlerinnen oder Sportler ein besonderes Interesse zeigen oder eine enge Beziehung anstreben.

14. Einschreiten und Melden im Verdachtsfall

Wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, ist es erforderlich, im akuten Fall aktiv einzugreifen und die benannten Ansprechpersonen zu informieren.

7. Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Trainerinnen und Trainern (Führungszeugnis/Ehrenkodex)

Ein wichtiger Bestandteil der Prävention gegen interpersonale Gewalt besteht darin, potenziellen Täterinnen und Tätern den Zugang zu Sporteinrichtungen zu erschweren. Dies wird durch die Vorlage eines Führungszeugnisses, die Unterzeichnung des Ehrenkodexes sowie die Berücksichtigung des Themas bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Trainerinnen und Trainer sichergestellt.

Führungszeugnis:

Das Bundeskinderschutzgesetz, welches zum 1. Januar 2012 in Kraft trat, verpflichtet den organisierten Sport dazu, Regelungen für den Ausschluss von Personen mit einschlägigen Vorstrafen gemäß § 72 SGB VIII zu treffen. Daher müssen alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Jugend- und Leistungssport tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vor Beginn ihrer Tätigkeit einreichen. Zudem sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Aufgaben mit minderjährigen Spielerinnen und Spielern in Kontakt kommen, verpflichtet, der Geschäftsführung ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Alle vier Jahre ist eine Wiedervorlage erforderlich.

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Das Anforderungsformular kann dem Anhang entnommen werden. Für ehrenamtlich Tätige erfolgt die Ausstellung gebührenfrei, sofern durch den Verband bestätigt wird, dass das Führungszeugnis für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Ehrenkodex:

Die Unterzeichnung des Ehrenkodexes trägt dazu bei, ein Bewusstsein für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu schaffen und verpflichtet dazu, ethische Grundsätze für einen altersgerechten Erziehungs- und Trainingsstil einzuhalten. Im TSA wird der offiziell veröffentlichte Ehrenkodex des DOSB verwendet. Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes sind verpflichtet, diesen Ehrenkodex vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu unterzeichnen.

8. Lizenzerwerb

Alle Personen, die an der Aus- und Fortbildung zur Tennistrainerin oder zum Tennistrainer (A-, B- und C-Trainerinnen und -Trainer) durch den TSA teilnehmen, sind verpflichtet, den Ehrenkodex vor der Ausstellung oder Verlängerung ihrer Lizenz unterschrieben vorzulegen. Zudem wird das Thema Prävention interpersonaler Gewalt im Sport in die Ausbildung und Fortbildung der Trainerinnen und Trainer integriert. Langfristig soll die Prävention interpersonaler Gewalt in allen Ausbildungsstufen verankert werden.

Im Falle eines Verstoßes oder des Verdachts auf einen Verstoß gegen den Ehrenkodex kann der TSA vorläufig die Lizenz entziehen. Vor einem endgültigen Entzug wird jedoch ein Gespräch mit der betroffenen Person geführt, um ihr die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Sollte ein konkreter Verstoß festgestellt werden, erfolgt der Entzug der Lizenz.

9. Ansprechpersonen im TSA e.V.

Das Präsidium des TSA e.V. benennt als interne Ansprechpersonen in Fragen der Prävention interpersonaler Gewalt Maximilian Pefestorff (Geschäftsführer), Bettina Krause (Referentin für Rechtswesen) sowie Diana Zimmer als externe Ansprechperson.

Name: Maximilian Pefestorff

E-Mail: gf@tennis-tsa.de

Telefon: 0391 6239110,

Mobil: 0151 20477917

Name: Bettina Krause

E-Mail: bettina.krause@tennis-tsa.de

Telefon: 03916239110

Name: Diana Zimmer

E-Mail: diana_zimmer@web.de

Telefon: 03916239110

Die Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzeptes und vermitteln den Kontakt zu nationalen und lokalen Beratungsstellen.

Zusätzlich hat der DTB eine externe Hinweisgeberstelle eingerichtet, die sich außerhalb der Verbands- und Sportstrukturen befindet.

Rechtsanwalt Felix Rettenmaier

hinweisgeberstelle@rettenmaier-frankfurt.de

069 874030010

Diese Hinweisgeberstelle dient hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern sowie externen Dritten als unabhängige Anlaufstelle. Diese Personengruppen können sich jederzeit – auch anonym – an diese Stelle wenden, um Hinweise auf mögliche Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen interne Regelungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu melden.

10. Grundsätze der Intervention

Zum Schutz vor interpersonaler Gewalt wurde ein umfassender Interventionsleitfaden erstellt. Dieser beschreibt sämtliche Maßnahmen, die ergriffen werden sollten, wenn ein Verdacht oder ein konkreter Vorfall eines sexualisierten oder interpersonalen Übergriffs bekannt wird. Der Leitfaden sollte allen Akteurinnen und Akteuren bekannt sein, um ein strukturiertes Vorgehen und Handlungssicherheit zu gewährleisten.

Einzelne Grundsätze

Auch wenn jeder Fall individuell ist und es keinen einzig „richtigen Weg“ gibt, sollten ein paar Grundsätze befolgt werden.

1. *Schnelle und strukturierte Reaktion*

Um weitere Schäden zu vermeiden, sollte eine schnelle und strukturierte Reaktion auf einen Verdachtsfall erfolgen.

2. *Quelle und Zuverlässigkeit des Verdachts prüfen*

Andeutungen oder konkrete Hinweise auf interpersonale Gewalt sind stets mit besonderer Sensibilität ernst zu nehmen und sorgfältig zu prüfen. Dabei müssen sowohl die objektive Bewertung der Sachlage als auch die Einschätzung einer möglichen akuten Gefährdung erfolgen.

3. *Betroffenen Ernstnehmen und Glauben schenken*

Jeder Verdachtsfall wird unabhängig von seiner Schwere ernst genommen.

4. *Neutralität*

Um den Interessen aller Beteiligten gerecht zu werden, muss neutral und objektiv gehandelt werden.

5. *Kein Handeln gegen Willen der oder des Betroffenen*

An erster Stelle stehen immer der Schutz und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person. Es dürfen keine Handlungen gegen den Willen der oder des Betroffenen durchgeführt werden. Eine sekundäre Viktimisierung ist in jedem Fall zu vermeiden.

6. *Verschwiegenheit*

Um die Privatsphäre der betroffenen Person zu schützen, gilt es höchste Verschwiegenheit zu wahren.

7. Dokumentation

Damit keine relevanten Informationen in Vergessenheit geraten, sollten von Anfang an sämtliche Äußerungen und Verdachtsmomente sorgfältig festgehalten werden. Darüber hinaus ist es sinnvoll, ein Beobachtungs- bzw. Gesprächsprotokoll zu erstellen, in dem sowohl auffällige Verhaltensweisen als auch die Aussagen der berichtenden Person dokumentiert werden. Ebenso empfiehlt es sich, die jeweils eingeleiteten oder geplanten Handlungsschritte schriftlich festzuhalten.

8. Einbeziehung externer Fachberatungsstellen

Um professionelle Beratung und Hilfe zu ermöglichen, können externe Fachberatungsstellen einbezogen werden.

9. Strafanzeige nur durch den Betroffenen

Nur der Betroffene selbst sollte eine Strafanzeige stellen.

11. Leitplan

Im Folgenden werden die einzelnen Interventionsschritte genauer aufgeführt. Wenn eine Tat beobachtet oder ein Verdachtsfall gemeldet wird, ist es zunächst wichtig, Ruhe zu bewahren und stets diskret vorzugehen. An erster Stelle stehen immer der Schutz und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person. Es dürfen keine Handlungen gegen deren Willen durchgeführt werden. Eine sekundäre Viktimisierung ist in jedem Fall zu vermeiden.

Innerhalb des Ablaufs ist zwischen einem vagen Verdacht und einem verhärteten Verdacht, der ein sofortiges Handeln erfordert, zu unterscheiden.

Vager Verdacht

Besteht lediglich ein vager Anfangsverdacht ist es dennoch wichtig, die Beobachtungen zu dokumentieren und Kontakt mit der Geschäftsführung, einem Präsidiumsmitglied oder den Ansprechpersonen aufzunehmen. Diese werden mit geeigneten Maßnahmen dem Verdacht nachgehen. Wenn sich nach Abschluss der Prüfung des Falles herausstellt, dass der Anfangsverdacht unbegründet ist, wird dem Präsidium Bericht erstattet und der Fall eingestellt.

Die Dokumentation wird aufbewahrt.

Die oder der Beschuldigte ist zu informieren. Zudem werden geeignete Rehabilitationsmaßnahmen für die beschuldigte Person eingeleitet, falls es trotz Diskretion zu Schädigungen des Ansehens gekommen sein sollte.

Erhärteter/Begründeter Verdacht

Wenn ein sexueller Übergriff unmittelbar beobachtet oder von der betroffenen Person geschildert wird oder liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die einen entsprechenden Verdacht begründen, spricht man von einem erhärteten Verdacht. An dieser Stelle wird eine Fachberatung hinzuzugezogen, die festzustellen hat, ob eine unmittelbare Gefahr für die betroffene Person besteht. Wenn tatsächlich eine unmittelbare Gefährdung festgestellt wurde, sollte unverzüglich das Jugendamt oder die Polizei informiert werden.

Der TSA leitet unverzüglich vorläufige Maßnahmen ein. Sollte es zu einer Grenzverletzung gekommen sein, findet ein Gespräch mit der beschuldigten Person statt. Auch hier wird das weitere Vorgehen mit der betroffenen Person abgestimmt.

Der TSA vermittelt den Betroffenen geeignete Anlaufstellen, an die sich bei Bedarf gewendet werden kann. Hierzu zählt auch das Einschalten der Strafverfolgungsbehörden. In jedem Fall wird individuell anhand des Schweregrades der Tat entschieden, welche Konsequenzen sich seitens des TSA für die beschuldigte Person ergeben. In Betracht kommt eine Ermahnung, eine Freistellung, eine Kündigung oder der Entzug der Lizenz. Das gesamte Verfahren sollte von einer externen Fachberatung begleitet werden, um den Schutz der Persönlichkeit zu wahren und professionelle Unterstützung sicherzustellen.

12. Externe Anlaufstellen

Um Beratung, Unterstützung und Informationen für Betroffene von (sexualisierter) Gewalt im Sport zu gewährleisten, stehen bundesweit, in Sachsen-Anhalt und auf kommunaler Ebene externe Anlaufstellen gegen (sexualisierte) Gewalt bereit.

1. Beratungen in Deutschland

Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport

Safe Sport e.V

<https://www.ansprechstelle-safe-sport.de/>

0800 11 222 00

Anlauf gegen Gewalt

Unabhängige Beratungsstelle im Spitzensport

Athleten Deutschland e.V.

kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org

2. Beratung in Sachsen-Anhalt

Ansprechpersonen bei Gewalt im Sport

LSB Sachsen-Anhalt und dessen Sportjugend

<https://www.lsb-sachsen-anhalt.de/landessportjugend/handlungsfelder/kinderschutz-und-gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport>

0345 5279 - 159 / - 167

Servicestelle Kinder- und Jugendschutz

fjp>media e.V.

<https://www.servicestelle-jugendschutz.de/>

0391 5037639

3. Beratung in Städten & Landkreisen

Lichtung - Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Zuständig für Halle, Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Burgenlandkreis

lichtung@awo-halle-merseburg.de

0345 5 23 0028

Wildwasser Magdeburg e.V.

Zuständig für Magdeburg, Jerichower Land, Börde, Salzlandkreis, Harz

info@wildwasser-magdeburg.de

0391 2515417

Wildwasser Dessau e.V.

Zuständig für Dessau, Wittenberg, Anhalt-Bitterfeld

wildwasser-dessau@t-online.de

0340 2206924

Miß-Mut

DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V.

Zuständig für Landkreis Stendal & Altmarkkreis Salzwedel

miss-mut@drk-stendal.de

03931 21 0221